Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2397 öffentlich

Bürgerschaft fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Zentrale Steuerung Rechts- und Vergabeamt Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Ortsamt Nordwest 1 Ortsamt Nordwest 2 Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Mobilität Eigenbetrieb KOE Amt für Umwelt- und Klimaschutz	Entscheidendes Gremium:	Beteiligt:
fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Ortsamt Nordwest 1 Ortsamt Nordwest 2 Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Mobilität Eigenbetrieb KOE	Bürgerschaft	Zentrale Steuerung
	fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung,	Rechts- und Vergabeamt Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Ortsamt Nordwest 1 Ortsamt Nordwest 2 Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Tiefbauamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen Amt für Mobilität Eigenbetrieb KOE

Neubau einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle – Fortsetzung der Standortsuche

Geplante Bera	Geplante Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
31.08.2021	Ortsbeirat Lichtenhagen (3)	Empfehlung		
02.09.2021	Ortsbeirat Lütten Klein (5)	Empfehlung		
07.09.2021	Ortsbeirat Schmarl (7)	Empfehlung		
07.09.2021	Bau- und Planungsausschuss	Empfehlung		
14.09.2021	Ortsbeirat Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen (1)	Empfehlung		
14.09.2021	Ortsbeirat Evershagen (6)	Empfehlung		
15.09.2021	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Empfehlung		
21.09.2021	Ortsbeirat Groß Klein (4)	Empfehlung		
22.09.2021	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Empfehlung		
23.09.2021	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Empfehlung		
29.09.2021	Bürgerschaft	Entscheidung		

- zurückgezogen am 21.10.2021 / 03.1 Ke -

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der vertiefenden Standortuntersuchung für den Neubau der kombinierten Eis- und Schwimmhalle eingegangenen Stellungnahmen wurden gemäß der Anlage 1 geprüft und bewertet. Im Ergebnis der vertiefenden Standortuntersuchung wird festgestellt, dass keiner der Standorte auf dem Messegelände Schmarl die Voraussetzungen für die Errichtung einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle gemäß den erforderlichen Parametern erfüllt.

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, weitere Standorte im Nordwesten der Stadt zu prüfen, die die erforderlichen Kriterien für die Ansiedlung einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle erfüllen (u. a. bisheriger Freihaltekorridor für die Verbindungsstraße

zwischen der Stadtautobahn (B 103) und dem Ortsteil Groß Klein).

2. Parallel sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu untersuchen, unter denen die Errichtung der kombinierten Eis- und Schwimmhalle am Standort Hamburger Tor auf dem Messegelände in Schmarl möglich ist (z. B. Stapelung der Funktionen, geänderte Parameter für die Größe der Sportstätten, Trennung der Nutzungen und Errichtung von Schwimm-/Eishalle an verschiedenen Standorten). Hierfür sind im Rahmen einer städtebaulichen Studie oder eines Wettbewerbs neben den kommunalen Gremien der Planungs- und Gestaltungsbeirat zu hören und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: 2016/AN/1852 2016/BV/2337 2017/BV/3031 2018/AN/3498 2020/AN/1541

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 02.12.2020 hat die Bürgerschaft dem Oberbürgermeister den Auftrag erteilt, die Planungen zum Neubau einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle zu forcieren. Dabei wurden die Vorteile der Kombination aus Eis- und Schwimmhalle gegenüber Einzelstandorten zu einem wesentlichen Kriterium bei der Standortprüfung, da sie Synergien bei den technischen und sonstigen Betriebskosten durch die ca. 15 %ige Deckung des Wärmebedarfes der Schwimmhalle über die Abwärme der Eishalle bringt. Dafür waren die Standortuntersuchungen für den Standort 1 (nördlich der Rotunde an der Messehalle) und den Standort 2 (Hamburger Tor) zu intensivieren.

Die Standorte 3 (Parkplatz östlich der Messehalle) und 4 (Dierkower Damm) wurden zuvor geprüft und als nicht geeignet eingeschätzt. Für den Standort 3 liegen die Gründe dafür in der nicht ausreichenden Fläche (Bedarf ca. 22.000 m² Netto-Grundfläche, vorhanden ca. 14.600 m²), den dann fehlenden Erweiterungs-möglichkeiten für die Messehalle und in der angespannten Parkplatzsituation bei Parallelveranstaltungen. Im Bereich am Dierkower Damm (Standort 4) ist die städtebauliche Konzeption für das neue Warnowquartier bereits weit fortgeschritten. Die Rahmenplanung ist fertiggestellt. Das Vorhaben einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle verträgt sich im Hinblick auf den Flächenbedarf und die Wechsel-wirkungen mit den angrenzenden Nutzungen (Verkehr, Immissionen) nicht mit den Entwicklungszielen für das Warnowquartier. Dort soll eine grüne Modellstadt der Zukunft entwickelt werden. Es wird ein neuer lebenswerter, lebendiger Stadtteil mit zahlreichen attraktiven Freiräumen und städtischen Plätzen mit einer hohen Aufenthaltsqualität entstehen. Außerdem wird im Hinblick auf das Entgegenwirken einer weiteren Segregation ein Standort im Rostocker Nordwesten bevorzugt.

Die Untersuchungen erfolgten auf der Grundlage einer im Jahr 2019 erstellten Konzeptstudie zum Neubau einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle durch das Planungsbüro MONTRA Bauplanung. Die Studie wurde im Auftrag des KOE auf Veranlassung eines Prüfauftrages der Bürgerschaft erarbeitet. Hintergrund für die vertiefenden Untersuchungen waren die festgestellten Bedarfe für den Neubau einer Schwimmhalle (nach Möglichkeit im Nordwesten von Rostock) einerseits und ein dringender Veränderungsbedarf an der bestehenden Eissporthalle andererseits.

Die Bewertung der Standorte in Bezug auf Zuschauerkapazitäten und die sportlichen

Belange erfolgte auf der Grundlage einer durch das Amt für Sport, Vereine und Ehrenamt (damals noch Amt für Schule und Sport) verfassten Aufgabenstellung.

Die Aufgabenstellung wurde durch den Kommunalen Eigenbetrieb Objektbewirtschaftung und Entwicklung präzisiert. Die Bewertung erfolgte weiterhin anhand von Kriterien, wie allgemeine Lage, Baurecht, Verkehrssituation und technische Erschließung.

Hinsichtlich des Raumprogramms und des Flächenbedarfs wurden seinerzeit die folgenden Eckdaten aus den Aufgabenstellungen zugrunde gelegt.

Eishalle: Haupthalle – Eisfläche gemäß IIHF mit Spielfläche 30 x 60 m, Eingangshalle / Foyer mit Gastronomie, Zuschauerkapazität: 1.800 + 200 (Infrastruktur). Trainingshalle mit einer Eisfläche von mind. 26 x 56 m. Daraus ergab sich eine erforderliche Mindest-Netto-Grundfläche (NGF) von 8.200 m².

Die Bau- und Ausstattungsanforderungen gemäß IIHF Ice Rink Guide bestehen in der Eignung für den Wettkampfbetrieb Oberliga (2.) Liga des DEB (Berücksichtigung einer Aufstiegsfunktion), Eiskunstlaufen, Short Track (anerkannter Bundesstützpunkt) und öffentliches Eislaufen (ICE Marketing GmbH).

- der nachfolgende Text des Sachverhaltes wurde am 03.09.2021 redaktionell ergänzt - 03.1/ Ke

Schwimmhalle: Sportschwimmbecken 25 m, 8 Bahnen, Lehrschwimmbecken, Kleinkinderbecken, Saunalandschaft. Anlagen mit 200 Zuschauerplätzen, Wettkampfbereich, Gastronomiebereich sowie ggf. Freiluftfläche). Die Wasserfläche insgesamt muss mindestens 660 m² betragen. Daraus ergab sich eine erforderliche Mindest-Netto-Grundfläche (NGF) von 4.400 m².

Die Bau- und Ausstattungsanforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des DSV e.V. bestehen in der Eignung für nationale amtliche Wettkämpfe des DSV / LSV, für die Schwimmausbildung, den Gesundheits- und Rehasport sowie den Vereinssport.

Das Gesamtanforderungsprofil führte zum Bedarf einer Gesamt-Nettogeschossfläche von ca. 12.600 m².

Die Studie aus dem Jahr 2019 kam zu dem Schluss, dass der Standort 1 nördlich der Rotunde an der Messehalle aufgrund seiner sehr guten Erschließung, seiner guten Lage und der Eignung für eine künftige Erweiterung sehr gut für die Errichtung einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle geeignet ist. Auch für den Standort 2 - Hamburger Tor - wurde im Rahmen der Studie festgestellt, dass er aufgrund seiner guten Erschließung und der städtebaulich prägenden Lage für das Vorhaben geeignet ist.

Für die vertiefende Betrachtung der Standorte 1 und 2 erfolgte eine Beteiligung der Fachämter der Stadtverwaltung, der Versorgungsträger, aber auch der Messegesellschaft inRostock GmbH und der IGA GmbH. Diese wurden um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Dabei war insbesondere auf die folgenden Kriterien einzugehen:

- Aktueller Stand des Planungs-/Baurechts,
- Eigentumsverhältnisse,
- Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes mit dem ÖPNV,
- Erreichbarkeit des jeweiligen Standortes für den Individualverkehr,
- Unterbringung des ruhenden Verkehrs (bestehen evtl. Synergieeffekte mit vorhandenen Stellplatzanlagen, sind vorhandene Stellplätze gewidmet oder

- Bewertung im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (Grünstrukturen, Biotope, vorhandene Ausgleichsmaßnahmenflächen, geschützte Böden, Überflutungsgefährdung, Immissionen u. a.) – Wo bestehen Restriktionen für das Vorhaben?
- Sind besondere Herausforderungen bei der Bebauung des jeweiligen Standortes bekannt (z. B. Baugrundverhältnisse, Hochwassergefahr)?
- Technische Ver- und Entsorgung des jeweiligen Standortes, insbesondere die Möglichkeiten der Energieversorgung,
- Anforderungen zur Einhaltung der Klimaschutzziele der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Abwägung der einzelnen Belange erstellt, siehe Anlage 1.

Am 11.03.2021 fand ein Gespräch zwischen dem potenziellen Investor und dem Oberbürgermeister sowie dem Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde deutlich, dass die Parameter für beide geplanten Nutzungen anzupassen waren. Nach den nun vorliegenden präzisierten Angaben werden folgende Grundflächen benötigt:

Eishalle neu: Die determinierende Komponente ist die 400 m Eisschnelllaufbahn mit den Abmessungen Länge = 170 m und Breite = 70 m. Die anderen Flächen können im Infield (100 m x 50 m + jeweils Halbkreise mit r = 25 m) untergebracht werden. Weiterhin sind Zuschauerränge (mit ansteigender Anordnung) mit ca. 7,50 m Tiefe zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von 12.000 m² Sportfläche bzw. 12.500 m² Netto-Grundfläche.

Schwimmhalle neu: Sportschwimmbecken (8 x 50 m), Lehrschwimmbecken, Kleinkinderbecken, Außenbecken, Saunalandschaft, Anlagen mit 1.500 Zuschauern (ggf. Kombination mit Eishalle, konstruktive Ideen erforderlich), Wettkampfbereich, Gastronomiebereich. Daraus ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 2.000 m² Wasserfläche bzw. 2.500 m² Netto-Grundfläche.

Zuschauer, Foyer, Funktionsräume neu (in Summe für beide Sportbereiche): Hier ergibt sich ein Flächenbedarf von ca. 7.000m² Netto-Grundfläche.

Insgesamt ergibt sich daraus eine Netto-Grundfläche von ca. 22.000 m² für beide Vorhaben.

Im Bereich des Messegeländes in Schmarl stehen für den Neubau der kombinierten Eisund Schwimmhalle jeweils die folgenden Flächen zur Verfügung:

Standort 1 – nördlich der Rotunde an der Messehalle = 7.800 m^2 , Standort 2 – am Hamburger Tor = 14.700 m^2 . Standort 3 – östlich der Messehalle = 14.700 m^2 .

Der Standort östlich der Messehalle ist im Ergebnis der Diskussion im Planungs- und Gestaltungsbeirat am 19.03.2021 erneut in die Betrachtung einbezogen worden, da nach Einschätzung der Mitglieder des Beirates die Standorte Hamburger Tor und nördlich der

Rotunde aus städtebaulichen bzw. umwelt- und naturschutzfachlichen Gründen für eine kombinierte Eis- und Schwimmhalle nur wenig bzw. nicht geeignet erscheinen.

Ein wesentliches Argument bei der Diskussion war dabei auch die Grundfläche der kombinierten Eis- und Schwimmhalle. Es ist davon auszugehen, dass vor allem vor dem Hintergrund, dass beide Vorhaben getrennt und damit zeitlich nacheinander durch unterschiedliche Bauherren realisiert werden, eine Reduzierung der Grundfläche durch "Stapeln" der Nutzungen auszuschließen ist.

Die nun vorliegenden Angaben zur Grundfläche der beiden Teilbaukörper sowie die Maßgabe, dass weiterhin vom Bau einer kombinierten Eis- und Schwimmhalle durch zwei Bauherren auszugehen ist, führen unter Berücksichtigung der o. g. maximal zur Verfügung stehenden bebaubaren Flächen zum Ausschluss der zu prüfenden Standorte auf dem Messegelände in Schmarl.

Alternativ sollen nun andere mögliche Standorte für die kombinierte Eis- und Schwimmhalle gesucht werden. Dabei soll die Ansiedlung weiterhin vorzugsweise im Nordwesten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfolgen, um der Segregation in diesen Stadtteilen entgegenzuwirken. Ein möglicher Standort ist dabei der bisherige Freihaltekorridor für die Verbindungsstraße zwischen der Stadtautobahn (B 103) und dem Ortsteil Groß Klein, der nun aufgegeben wird. Damit stehen die dortigen Flächen neuen Nutzungen zur Verfügung. Die vertiefenden Untersuchungen erfolgen auf der Grundlage der zuletzt ermittelten Parameter und Flächenbedarfe.

Parallel dazu sind im Rahmen einer städtebaulichen Studie oder eines städtebaulichen Wettbewerbs die Voraussetzungen zu ermitteln, unter denen der Bau der Eis- und Schwimmhalle am Standort Hamburger Tor auf dem Messegelände in Schmarl möglich ist. Eine zu untersuchende Variante könnte die Stapelung der Funktionen sein, so dass weniger Grundstücksfläche benötigt würde. Eine weitere Option könnte die Trennung der Funktionen sein, so dass nur eine der beiden Nutzungen am Standort Hamburger Tor errichtet würde. Dies käme bei der derzeit absehbaren Errichtung durch zwei verschiedene Kostenträger und beim zeitlich getrennten Bau der beiden Nutzungen in Frage. Eine weitere Variante ist die Veränderung der Parameter für die Größe der Sportstätten.

- Ende der redaktionellen Ergänzung vom 03.09.2021 -

Finanzielle Auswirkungen: Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung. Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten: x liegen nicht vor. werden nachfolgend angegeben

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

-			
ſ	1	Bewertung der Standorte 1 und 2	öffentlich

2021/BV/2397

Anlage 1 zur Beschlussvorlage über die Standortentscheidung zur kombinierten Eis- und Schwimmhalle

Hier: Vertiefende Prüfung der Standorte 1 und 2

Kriterium zur Bewertung des jeweiligen Standortes	Standort 1 – Nördlich der Rotunde	Standort 2 – Hamburger Tor	Bewertung
Lage innerhalb des Stadtgebietes	Der Standort liegt im Nordwesten der HRO, im Stadtteil Schmarl, im Bereich des früheren IGA-Geländes. Er wird begrenzt durch den Altarm des Schmarler Bachs im Westen, vorhandene Grünflächen innerhalb des IGA-Parks, den Groß Kleiner Damm im Osten sowie die Messehalle und die dazugehörigen Parkplätze im Süden. Die Entfernung zur S-Bahnhaltestelle Lütten Klein beträgt ca. 600 m.	Der Standort liegt im Nordwesten der HRO, im Stadtteil Schmarl, im Bereich des früheren IGA-Geländes. Er wird begrenzt durch die Alte Warnemünder Chaussee im Westen, vorhandene Wohnbebauung im Norden, eine Grünfläche und den Schmarler Bach im Osten und die Warnowallee (Bundesstraße 105) im Süden. In direkter Nähe liegt die S-Bahnhaltestelle Lütten Klein).	Die Lage innerhalb des Stadtgebiets ist bei beiden Standorten nahezu identisch. Es ergibt sich weder für den einen noch für den anderen Standort ein Vorzug oder Nachteil.
	0	0	
	Die Lage des Standortes im Nordwesten der Stadt wird zur Erhöhung der Attraktivität dieses Raumes als Wohnstandort beitra- gen (Anti-Segregation).	Die Lage des Standortes im Nord- westen der Stadt wird zur Erhö- hung der Attraktivität dieses Rau- mes als Wohnstandort beitragen (Anti-Segregation).	Die Steigerung der Attraktivität der Stadtteile im Nordwesten zur Minderung der Segregation ist an beiden Standorten gegeben.
	0	0	
	Die Kombination mit der Freizeit- nutzung des IGA-Parks wird sich positiv auswirken.		Hier ist ein Vorteil für den Stand- ort 1 gegeben, da die Einbindung in die Parkanlage nördlich der
	+	-	Messehalle und der Rotunde besser gegeben ist als am Hamburger Tor.

Der Standort ist zzt. nicht attraktiv für eine Erschließung über den Busbahnhof am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein (NVP-Radius von 400 m wird um ca. 200 m überschritten), denkbar ist eine Nutzung der Haltestellen am Groß Kleiner Damm, die zzt. aber nicht von der RSAG bedient werden. Hier wäre ein bzgl. Takt, Linienführung und Umsteigeangebote attraktives Bedienungsangebot zu schaffen, das mit der RSAG frühzeitig abzuklären ist. Eine Bündelung von Buslinien wie am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein ist bei den Haltestellen am Groß Kleiner Damm nicht zu	Der Standort ist gut für die Erschließung über den Busbahnhof am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein geeignet.	In Bezug auf die Erschließung durch den ÖPNV besteht ein klarer Vor- teil für den Standort 2.
Groß Kleiner Damm nicht zu erwarten.	+	

	einen Realisierungswettbewerb.	werb.	ren.
	Der hohe gestalterische Anspruch für das zukünftige Bauvorhaben in der Nähe von Rotunde und der Messehalle erfordert die frühzei- tige Einbindung des Planungs- und Gestaltungsbeirats und evtl.	Der hohe gestalterische Anspruch für das zukünftige Bauvorhaben am Hamburger Tor erfordert die frühzeitige Einbindung des Pla- nungs- und Gestaltungsbeirats und evtl. einen Realisierungswettbe-	Es gelten für beide Standorte ho- he gestalterische Ansprüche. Für beide Standorte ist frühzeitig der Planungs- und Gestaltungsbeirat zu beteiligen und evtl. einen Rea- lisierungswettbewerb durchzufüh-
	+	-	
Städtebauliche Situation	Bei Errichtung der Eis- und Schwimmhalle am Standort 2 würde der Messeboulevard gestärkt und baulich gefasst. Die Gestaltung der Vorder-/Rückseite ist städtebaulich gut lösbar (Hauptfassade mit Eingängen nach Süden zum Messeboulevard, "Rückseite" nach Norden).	Es handelt sich um den Eingangsbereich in den Park und den Antrittsort für die Messe. Der Standort ist städtebaulich anspruchsvoll, sowohl räumlich als auch in der Höhenentwicklung. Die Blickbeziehung vom S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein zur Messehalle könnte beeinträchtigt werden.	Der Standort 2 ist für eine städte- baulich anspruchsvollere Bebau- ung prädestiniert. Bei der geplan- ten Eis- und Schwimmhalle han- delt es sich eher um einen Zweck- bau, der sich am Standort 1 besser einfügen lässt. Bei Nutzung dieses Standortes für die Eis- und Schwimmhalle wären attraktivere Alternativen einer baulichen Nutzung nicht mehr möglich (ggf. für städtebauliche Dominaten). Der Standort ist von allen Seiten einsehbar und er- zeugt hohen gestalterischen Auf- wand beim Umgang mit den Rück- seiten.

	als Sondergebiet "Messe", aber ohne Baugrenzen festgesetzt. Teilweise sind die betroffenen Flächen als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" und "Spielanlage" sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese dienen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.	Sondergebiete "Messe" und teilweise als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche" und "Parkfläche" festgesetzt. Eine Realisierung der Hochbauten erfolgte bisher nicht. Die Parkplätze und die verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche wurden hergestellt.	
Aktueller Stand des Planungs- bzw. Baurechts	Standort liegt im Geltungsbereich des seit dem 23.06.1999 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 06.SO.48.1 "Sondergebiet Messe", geändert durch die mit Ablauf des 21.08.2002 rechtswirksame 1. Änderung. Die Flächen sind teilweise	Standort liegt im Geltungsbereich des seit dem 23.06.1999 rechts-wirksamen Bebauungsplans Nr. 06.SO.48.1 "Sondergebiet Messe", geändert durch die mit Ablauf des 21.08.2002 rechtswirksame 1. Änderung. Die Flächen sind teilweise als	Für beide Standorte ist derzeit kein Baurecht gegeben. Es wird an beiden Standorten eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Baurecht für die kombinierte Eisund Schwimmhalle besteht derzeit nicht. Hierfür muss der rechtswirksame Bebauungsplan im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und ggf. die örtlichen Verkehrsflächen geändert werden. Da die Grundzüge der Planung berührt werden, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 13 BauGB nicht möglich. Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes ist nicht möglich, da die Abweichungen für das geplante Vorhaben die	Baurecht für die kombinierte Eisund Schwimmhalle besteht derzeit nicht. Hierfür muss der rechtswirksame Bebauungsplan im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und ggf. die örtlichen Verkehrsflächen geändert werden. Da die Grundzüge der Planung berührt werden, ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die Bebauungsplan-Änderung gemäß § 13 BauGB nicht möglich. Eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes ist nicht möglich, da die Abweichungen für das geplante Vorhaben die Grundzüge	Für beide Standorte ist derzeit kein Baurecht gegeben. Es wird an beiden Standorten eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.
Grundzüge der Planung berühren. O	der Planung berühren. O	
Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter kann zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht abschließend beurteilt und daher auch nicht ausgeschlossen werden. Auch aus diesem Aspekt heraus ist das Regelverfahren zu wählen, da es gesetzmäßig eine Umweltprüfung enthält.	Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter kann zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht abschließend beur- teilt und daher auch nicht ausge- schlossen werden. Auch aus die- sem Aspekt heraus ist das Regel- verfahren zu wählen, da es ge- setzmäßig eine Umweltprüfung enthält.	

	Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann für die Änderung des Bebauungsplans nicht angewandt werden, da es nicht für städtebauliche Planungen zugelassen ist, die eine bauliche Entwicklung auf Außenbereichsflächen vorsieht. Die Grünflächen nördlich des Sondergebiets S 3 sind in diesem Sinne Außenbereichsflächen.		
Darstellung im Flächennutzungs- plan	Darstellung als sonstiges Sondergebiet SO 6.1 "Messegelände". Teile des künftigen Plangebietes sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt (Warnowniederungspark Schmarl / Groß Klein). Teilweise Darstellung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Hier: Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Eine Entwicklung aus dem FNP ist	Darstellung als sonstiges Sondergebiet SO 6.2 "Messe – Hamburger Tor". Eine Entwicklung aus dem FNP ist somit nicht gegeben, eine Änderung des FNP wird erforderlich.	Eine Entwicklung aus dem FNP ist an beiden Standorten nicht gege- ben, eine Änderung des FNP wird erforderlich.
	nicht gegeben, die Änderung des FNP wird erforderlich.	0	

Darstellung im Landschaftsplan	Eine bauliche Überprägung von Teilbereichen der Niederung des Schmarler Bachs <u>widerspricht den</u> <u>Darstellungen des Landschafts-</u> <u>plans</u> . Dieser stellt den Niede- rungsbereich als Maßnahmen- bzw. Ausgleichsfläche i.S.d. § 1a (3) BauGB dar.	Die bauliche Überprägung von Teilbereichen der festgesetzten Sondergebiets- bzw. Verkehrsflä- chen <u>entspricht den Darstellungen</u> <u>des Landschaftsplans</u> . Dieser stellt ein Sondergebiet dar. Lediglich rund um den Graben 2/1 ist eine Grünverbindung dargestellt.	Der Standort 2 entspricht den Dar- stellungen und Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Am Stand- ort 1 besteht ein Widerspruch zu Darstellungen und Entwicklungs- zielen des Landschaftsplans.
	-	+	
	Eine bauliche Entwicklung innerhalb des Niederungsbereichs steht dem im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziel, Niederungsgebiete der Warnow-Nebenbächen grundsätzlich frei von Bebauung zu halten entgegen.		Am Standort 1 besteht ein Wider- spruch zu Entwicklungszielen des Landschaftsplans.
	-	+	
Vorgaben des Umweltqualitäts- zielkonzeptes	Auch bei einer Auffüllung des Niederungsbereichs, um der binnenseitigen Überflutungsgefahr zu begegnen, ist mit einem Verlust weiterer wertvoller Biotopstrukturen mit Lebensraumqualität für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie hochwertige Böden zu rechnen. Ein orts- und funktionsnaher Ausgleich (Ersatzpflanzung) ist aufgrund der erforderlich besonderen Bodenverhältnisse, hier Niedermoorböden, besonders schwierig herzustellen.		Hier besteht ein klarer Vorteil am Standort 2, da die voraussichtli- chen Konflikte im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz deutlich geringer sein werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 06.SO.48 sind im nördlichen Teilbereich der Maßnahmenfläche zwei gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich gekennzeichnet. Um eine unzulässige Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope zu vermeiden, sind die gemäß Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock defi-	+	Hier besteht ein klarer Vorteil am Standort 2, da die voraussichtli- chen Konflikte im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz deutlich geringer sein werden.
-	+	

Vorgaben des in Aufstellung be- findlichen Umwelt- und Freiraum- konzeptes	Eine (teilweise) Bebauung des Niederungsbereichs widerspricht den Darstellungen des im Entwurf vorliegenden Umwelt- und Freiraumkonzepts (UFK, Stand 12/2020). Dieses weist den Niederungsbereich als Freiraumachse aus und stellt den Niederungsbereich als geschützten Boden dar. Ferner wird der Niederungsbereich in der Abbildung 36 "Umweltqualität" als ökologische Vorzangfläche eingestuft Laut Erläus	Die <u>Darstellungen des Umwelt- und</u> <u>Freiraumkonzepts</u> (UFK, Stand 12/2020) stehen der avisierten baulichen Entwicklung <u>nicht ent-</u> <u>gegen</u> . Das UFK stellt in diesem Bereich keine Freiraumachse dar. Dieser Bereich wurde ausgespart.	Der Standort 2 entspricht den Darstellungen und Zielstellungen des UFK. Standort 1 steht im Widerspruch zu Darstellungen und Zielstellungen des UFK.
	weltqualität" als ökologische Vor- rangfläche eingestuft. Laut Erläu- terungsbericht zum UFK S. 117 sind diese Bereiche von einer baulichen Inanspruchnahme zwingend auszuschließen.		
	-	+	

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft	Der Niederungsbereich des Schmarler Baches ist als Kompensationsmaßnahmenfläche im rechtskräftigen B-Plan 06.SO.48 festgesetzt und Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet. Die Maßnahmenfläche hat die festgesetzte Entwicklung vollzogen, so dass diese heute wertvolle naturnahe Biotopstrukturen beinhaltet, die auch der Tierwelt vielfältige Lebensräume bieten.	Die Flächen rund um das Hamburger Tor sind als Sondergebietsbzw. Verkehrsflächen im rechtskräftigen B-Plan 06.SO.48 festgesetzt. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine öffentliche Grünfläche (G7) dargestellt. Infolge der zum Teil bereits erfolgten Umsetzung der Planinhalte handelt es sich bei den baulich zu überprägenden Bereichen hauptsächlich um naturschutzfachlich wenig wertvolle Siedlungsbiotope (u.a. Parkplatz/versiegelte Freifläche, Zierrasen etc.). Lediglich der tw. ältere Baumbestand weist einen höheren naturschutzfachlichen Wert auf.	Die in Aussicht genommenen Bauflächen am Standort 1 greifen teilweise in den Niederungsbereich des Schmarler Baches ein. Dieser weist wertvolle naturnahe Biotopstrukturen auf, die auch der Tierwelt vielfältige Lebensräume bieten. Bei den in Aussicht genommenen Bauflächen am Standort 2 handelt es sich hauptsächlich um naturschutzfachlich wenig wertvolle Siedlungsbiotope. Lediglich der teilweise ältere Baumbestand weist einen höheren naturschutzfachlichen Wert auf.
	-	+	
	Eine Überprägung von Teilbereichen der Maßnahmenfläche <u>führt</u> zur nachhaltigen Störung der bestehenden wertvollen Grünstruktur und zu einer Minderung der festgesetzten Kompensationswirkung. Die damit verbundenen Eingriffe sind adäquat auszugleichen.	Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt <u>Baumpflanzungen im Bereich</u> <u>der Verkehrsflächen</u> (je 400 m² ein Baum) <u>fest</u> . Dieses Pflanzerforder- nis ist bei Überplanung auszuglei- chen.	Der Eingriff in bestehende Biotop- und Grünstrukturen ist am Stand- ort 1 wesentlich größer als am Standort 2.
		+	

	Mit der Überprägung von Teilflächen der festgesetzten Maßnahmenfläche sowie der angrenzenden Grünflächen geht eine Ausweitung von baulichen Nutzungsstrukturen in den Außenbereich einher. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu dem im § 1a (2) BauGB verankerten Grundsatz zum "sparsamen Umgang mit Grund und Boden".	Die avisierte bauliche Überprägung von Teilflächen der festgesetzten Sondergebiets- und Verkehrsflächen entspricht dem im § 1a (2) BauGB verankerten Grundsatz des "sparsamen Umgangs mit Grund und Boden". Es findet keine Ausweitung in den Außenbereich statt, wenn die öffentliche Grünfläche (G7) südlich des Grabens 2/1 (Dragunsgraben) von der Bebauung freigehalten wird.	Am Standort 2 werden nur bereits baulich überprägte Flächen über- plant, am Standort 1 erfolgt eine Entwicklung in den Außenbereich hinein.
	-	+	
Vorgaben / Restriktionen zur Vermeidung von Konflikten und Eingriffen in Natur und Landschaft	Der geplante Gebäudekörper samt seiner Außen- und Nebenflächen ist außerhalb des Niederungsbereichs bzw. der festgesetzten Maßnahmenfläche zu positionieren, um die wertvollen Biotopstrukturen mit der hohen Lebensraumqualität für geschützte Tierarten, im UFK als ökologische Vorrangfläche dargestellt, dauerhaft zu erhalten. Eine Überschüttung des Niederungsbereichs zu Zwecken der Abwehr der Überflutungsgefahr für die geplante Eis- und Schwimmhalle ist zu unterlassen.	Die im rechtskräftigen B-Plan 06.SO.48 <u>festgesetzte öffentliche Grünfläche G7</u> entlang des Grabens 2/1 <u>ist zu erhalten</u> . Die Bebauung sollte sich an den festgesetzten Sondergebiets- und Verkehrsflächen orientieren.	Die Hinweise können für beide Standorte im Rahmen der ver- bindlichen Planung berücksichtigt werden.

0	0	
stände zu den im rechtskräftigen B-Plan nachrichtlich dargestellten, nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen (30 m/60 m) ist einzuhalten. Eine mögliche Bebauung ist dementsprechend abzurücken.		Standorte im Rahmen der verbindlichen Planung berücksichtigt werden.
de Maßnahmen (z.B. Abpflanzungen etc.) einzuplanen und entsprechende Pufferabstände zu berücksichtigen. Eine Veränderung der Grundwasserstände infolge der Bauarbeiten bzw. Bebauung ist zu vermeiden. Die im UQZK definierten Pufferab-	bäume) sollten erhalten und in die Freiraumgestaltung eingebun- den werden.	
Um auch nachhaltige betriebsbe- dingte Störungen auf die Fauna zu vermeiden, sind ggf. abschirmen-	Besonders wertvolle ältere Einzel- bäume mit artenschutzfachlicher Relevanz (Quartier- oder Höhlen-	

Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes	Aktuelle Daten zum Vorkommen geschützter Arten liegen derzeit nicht vor. Laut Einschätzung des Sachgebiets Naturschutz und Stadtökologie des Amts für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen ist jedoch das Vorkommen verschiedener gesetzlich geschützter Tierarten wie Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Brutvögel im Niederungsbereich möglich. Bei einer Überprägung dieser Bereiche ist u.a. mit der Zerstörung/Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.	Aktuelle Daten zum Vorkommen geschützter Arten liegen derzeit nicht vor. Die betreffende Fläche wird hauptsächlich von typischen Siedlungsbiotopen mit zum Teil großflächigen Versiegelungsanteilen geprägt. Diese Biotopstrukturen eignen sich nicht als Lebensraum für gesetzlich geschützte Arten. Einzige Ausnahme bildet der zum Teil ältere Baumbestand, der ggf. Lebensraumstrukturen für Brutvögel und/oder Fledermäuse aufweisen kann.	Am Standort 1 besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens geschützter Tierarten (u.a. Tierarten Fischotter, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Brutvögel); Konflikte Artenschutz sind zu erwarten. Am Standort 2 besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens geschützter Tierarten (ausschließlich ältere Einzelbäume weisen Potential auf) und eine geringe Wahrscheinlichkeit von Artenschutzkonflikten.
	-	+	
Umweltverträglichkeit des Vorhabens	Überprägung von Außenbereichs- flächen; <u>Widerspruch zu sparsa-</u> <u>men Umgang mit Grund und Bo-</u> <u>den gem. § 1a BauGB</u>	Fokussierung auf bebaute/ vorgeprägte Bereiche, <u>entspricht</u> <u>dem sparsamen Umgang mit</u> <u>Grund und Boden gem. § 1a (3)</u> <u>BauGB</u>	Die in Aussicht genommene Ent- wicklung am Standort 1 steht in Widerspruch zur Bodenschutz- klausel und zum Bodenschutzkon- zept. Die geplante Entwicklung am Standort 2 entspricht der Boden-
	-	+	schutzklausel.

	Soweit die Grundfläche des Vorhabens 2 ha erreicht oder überschreitet, wird aufgrund der nun laufenden Änderung des Bebauungsplans gem. Anlage 1 UVPG Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.7.2 eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Gemäß Geschäftsanweisung 7/1 würde diese durch die UVP-Fachstelle erarbeitet. Falls eine Genehmigung nach BImSchG erforderlich ist, wäre gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durch das zuständige StALU MM erforderlich. Die entsprechende Unterlage würde gleichfalls durch die UVP-Fachstelle erarbeitet, zur Vorlage beim StALU MM.	
Belange des Immissionsschutzes	Zur Kälteanlage Eishalle: Unabhängig vom Standort bedarf die geplante Ammoniak-Kälteanlage ggf. eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG, sofern die mögliche Kältemittelkapazität drei Tonnen Ammoniak entspricht oder übersteigt. Der Verfasser der Konzeptstudie vom 31.05.2019 bezieht sich möglicherweise nur auf die tatsächlich verwendete Ammoniakmenge. Zum Vergleich: die Ammoniak-Kapazität der bestehenden Eishalle beträgt 6,5 Tonnen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sowie das Landesamt für Gesundheit und Soziales sind in den Planungsprozess einzubeziehen.	

Die Erarbeitung eines externen, schalltechnischen Gutachtens ist spätestens zum Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Der bestimmungsgemäße Betrieb von Schwimm- und Eishalle wird am geplanten Standort als grundsätzlich möglich eingeschätzt. Mit der schalltechnischen Unter-suchung soll der Nachweis erbracht werden, dass in der geplanten Ausführungsvariante und bei ggf. vorgesehenen Sondernutzungen der Eishalle während der Sommermonate die Richtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Neben Emissionen durch technische Anlagen, Parkflächen und Besucherverkehre sind auch Emissionen aus dem Halleninneren im Tag- und Nachtzeitraum zu untersuchen.

Es ist eine Erarbeitung eines externen, schalltechnischen Gutachtens im Plangenehmigungsverfahren erforderlich. Mit der schalltechnischen Untersuchung soll der Nachweis erbracht werden, dass in der geplanten Ausführungsvariante und bei ggf. vorgesehenen Sondernutzungen der Eishalle während der Sommermonate die Richtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Neben Emissionen durch technische Anlagen. Parkflächen und Besucherverkehre sind auch Emissionen aus dem Hallen-inneren im Tag- und Nachtzeit-raum zu untersuchen. Sofern Sondernutzungen für die Eishalle geplant sind, sollte eine früh-zeitige schalltechnische Machbarkeitsprüfung durchgeführt werden.

Baugrundverhältnisse und Belange des Bodenschutzes

Im westlichen Bereich des Plangebietes nördlich der Rotunde liegt die geplante Bebauung im Bereich hochwertiger Böden (mächtiges Niedermoor am Schmarler Bach sowie daran anschließend Humusglev aus Sand). Diese Böden besitzen die höchste Schutzwürdigkeit und sind laut Bürgerschaftsbeschluss nicht baulich in Anspruch zu nehmen (vgl. Bodenschutzkonzept 2019). Umringt werden die Niedermoorböden von einer 60 m breiten Moorschutzzone. die ebenfalls von Bebauung frei zu halten ist. Die Bebauung ragt mit ca. 9.000 m² in die Moorschutzzone hinein (3.600 m² Gebäude, 5.400 m² versiegelte Außenbereich) und beansprucht 2.100 m² geschützte Böden nach Bodenschutzkonzept HRO (1.000 m² Gebäude, 1.100 m² versiegelte Außenbereich).

Das Vorkommen schützenswerter Böden im Bereich Hamburger Tor wurde im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes für den IGA-Park gut dokumentiert. Im östlichen Bereich der derzeit versiegelten Flächen wurden damals Moormächtigkeiten bis 60 cm erbohrt. Die Mächtigkeit steigt in Richtung Osten zum Schmarler Bach hin deutlich an und erreicht dort bis zu 1,80 m. Die Böden im Bereich der bestehenden Versiegelung sind bereits anthropogen überprägt. Inwieweit sich unter den versiegelten Bereichen noch Reste von Niedermoorböden im Untergrund befinden, ist nicht bekannt, es muss jedoch damit gerechnet werden. Der grüne unversiegelte Bereich zw. Versiegelungsfläche und Schmarler Bach ist durch mächtige Niedermoorböden geprägt, für die keine Anzeichen für eine anthropogene Vorbelastung vorliegen (hohe Schutzwürdigkeit).

Sehr schlechte Erfahrungen wurden bereits beim Bau der Rotunde gemacht, die ebenfalls im Bereich dieser Böden errichtet wurde. Die planmäßige Verwirklichung der Rotunde war aufgrund der extrem schwierigen Baugrundverhältnisse (tiefgründiges Niedermoor) nicht möglich, da für die ursprüngliche Höhe der Rotunde kein ausreichend tragfähiger Baugrund geschaffen werden konnte. Die geplante Lage von Hallenrandbereichen auf diesen Böden muss daher sowohl aus Sicht des Bodenschutzes als auch vor dem Hintergrund des Rotunde-Baus als äußert kritisch bewertet werden.

Die Moorschutzzone erstreckt sich von Osten her bis etwa zur Hälfte der Fläche in die bestehende versiegelte Fläche hinein. Da der Flächenanteil für die Eis-/Schwimmhalle jedoch bereits baulich in Anspruch genommen ist, ist hier kein Belang geltend zu machen.

Im mittleren und westlichen Bereich des Plangebietes herrschen Böden mittlerer Schutzwürdigkeit vor, einer Bebauung steht in diesen Bereichen nichts entgegen.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass der Standort durch die bereits teilweise vorhandene anthropogene Überprägung der Böden geeignet ist. Der in der Planstudie dargestellte Gebäudeumriss wäre aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes daher so umsetzbar, soweit sich der Grundriss auf die jetzt versiegelte Fläche beschränkt und nicht in Richtung Osten ausgedehnt wird. Der grüne unversiegelte Bereich zw. Versiegelungsfläche und Schmarler Bach ist wegen hoher Schutzwürdigkeit von einer Bebauung freizuhalten.

	Aus dem Bodenmanagement- konzept für die IGA 2003 liegen bereits detaillierte boden- kundliche Informationen im nähe- ren Umfeld vor. Diese Untersu- chungen sollten durch weitere Bodenuntersuchungen speziell im Bereich der westlichen geplanten Hallenrandbereiche ergänzt wer- den, um die hochwertigen Böden exakt abgrenzen zu können.	Von besonderen Heraus- forderungen in Bezug auf den Baugrund ist vermutlich nicht auszugehen. Dies muss jedoch über ein Baugrundgutachten abgeklärt werden.
Belange des Gewässerschutzes, Überflutungsgefahr	Das Areal nördlich der Rotunde ist überflutungsgefährdet, sowohl durch Sturmfluten der Ostsee als auch durch Starkniederschläge, weil es zum Niederungsgebiet des Schmarler Baches gehört. Das Sturmflutrisiko ist stark herabgesetzt, da sich die Fläche hinter der Sturmflutschutzlinie Groß Klein – Schmarl befindet. Um der binnenseitigen Überflutungsgefahr zu begegnen, müsste das benötigte Gelände am Rand der Niederung großflächig aufgefüllt werden. Dem stehen jedoch die Belange des Bodenschutzes entgegen.	In den Randlagen besteht auch in diesem Areal eine Überflutungsgefährdung. Die potenzielle Betroffenheit im Falle eines extremen Sturmflutereignisses ist hier jedoch noch geringer als am Standort Rotunde. Die binnenseitige Überflutungsgefahr ist hier wesentlich geringer und begrenzt auf den nördlichen Randbereich. Hier würden wahrscheinlich einfache bauliche Vorkehrungen ausreichen, um Überflutungsschäden zu vermeiden.
	-	+

Erschließung ÖPNV	Der Standort ist zzt. nicht attraktiv für eine Erschließung über den Busbahnhof am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein (NVP-Radius von 400 m wird um ca. 200 m überschritten), denkbar ist eine Nutzung der Haltestellen am Groß Kleiner Damm, die zzt. aber nicht von der RSAG bedient werden. Hier wäre ein bzgl. Takt, Linienführung und Umsteigeangebote attraktives Bedienungsangebot zu schaffen, das mit der RSAG frühzeitig abzuklären ist. Eine Bündelung von Buslinien wie am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein ist bei den Haltestellen am Groß Kleiner Damm nicht zu erwarten.	Der Standort ist gut für die Erschließung über den Busbahnhof am S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein geeignet.	In Bezug auf die Erschließung durch den ÖPNV besteht ein klarer Vor- teil für den Standort 2.
	-	+	
Erschließung SPNV	Der Standort ist wenig attraktiv für die Erschließung über den S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein (am Rand vom 600 m-Radius lt. NVP), denkbar wäre eine zu schaffende Busverbindung zwischen dem S-Bahn-Haltepunkt Lütten Klein und den Bushaltestellen am Groß Kleiner Damm. Dies erfordert Umsteigen und ist frühzeitig mit der RSAG abzustimmen.	Der Standort ist gut für die Erschließung über den S-Bahn- Haltepunkt Lütten Klein geeignet.	In Bezug auf die Erschließung durch den SPNV besteht ein klarer Vorteil für den Standort 2.

	-	+	
Belange mobilitätseingeschränkter Menschen	Je nach Lage der Zu- und Ausgänge zur Eis- und Schwimmhalle beträgt die Entfernung ca. 200 m +/- Es werden Abstimmungen mit der Bwerden empfohlen, um für mobilitä besten Lösungen zu finden.		Es ergibt sich für keine der beiden Standorte ein klarer Vor- oder Nachteil.
	0	0	
Erschließung Radverkehr	Der Standort ist über den Groß Kleiner Damm an das Radwege- netz angebunden.	Der Standort ist über die Alte Warnemünder Chaussee an das Radwegenetz angebunden.	Eine Anbindung an das Radwege- netz ist an beiden Standorten ge- geben.
	0	0	
Fahrradstellplätze	Es sind ausreichende Kapazitäten im Rahmen der weiteren Planung des Vorhabens zu berücksichtigen und für den Radverkehr sinnvolle Stand- orte zu finden. Es gilt die Stellplatzsatzung der HRO.		
Erschließung Kraftfahrzeuge im Regelbetrieb	Die Erschließung für Kfz ist sehr gut über den Groß Kleiner Damm, die B 105, die B 103, die A 19 und die A 20.	Die Erschließung für Kfz ist sehr gut über die Alte Warnemünder Chaussee, die B 105, die B 103, die A 19 und die A 20.	Die Anbindung für Kraftfahrzeuge ist an beiden Standorten sehr gut.
	0	0	

Erschließung Kraftfahrzeuge bei Veranstaltungen	Die Qualität der verkehrlichen Erschließung bzw. des Verkehrsablaufes wird abhängig von den Veranstaltungen und den Verkehrskonzepten der Veranstalter bzw. Betreiber sein, dazu sind frühzeitig Abstimmungen u. a. auch mit den Ämtern 68 (Verkehrsplanung, Verkehrsbehörde), 66 sowie der Polizei zu führen, ggf. sind - abhängig von den Veranstaltungen und den Verkehrskonzepten - z. B. Anpassungen an LSA notwendig oder Verkehrsflusssteuerungen zu entwickeln (Amt 66/Straßenbaulastträger, Amt 68/Straßenverkehrsbehörde und Polizei als Ordnungsbehörden einbeziehen).		
Pkw-Stellplätze	Die in der Konzeptstudie getroffen Aussagen zu den Pkw-Stellplätzen sind noch zu konkretisieren, für die Eis und Schwimmhalle sind die Stellplatzbedarfe unter Berücksichtigung der Stellplatzsatzung der HRO zu ermitteln. Mit den jetzigen Eigentümern/Betreibern der vorhandenen Parkplätze, auf deren Nutzung in dieser Konzeptstudie abgestellt wird, sowie mit den jeweiligen Fachämtern (Widmung nach StrWG, ggf. Baulastträger) und 60 (Baulasten) ist zu prüfen, ob sie rechtlich verfügbar sind und ob die Stellplatzkapazitäten dieser Anlagen ausreichen oder ob sie ggf. zu erweitern sind ("Synergieeffekte" lt. Schreiben von 61 vom 28.01.21)		
Stellplätze für Reisebusse	Lösungen für Reisebusse sind bei der Planung zu berücksichtigen, es ist zu prüfen, ob der südlich des Hamburger Tores gelegene Reisebus-Parkplatz (ca. 16 Stellplätze) z. B. bei Veranstaltungen in der Eis- und Schwimmhalle genutzt werden kann (ca. 400 m entfernt).	Lösungen für Reisebusse sind zu berücksichtigen, es ist zu prüfen, ob der südlich angrenzende Rei- sebus-Parkplatz (ca. 16 Stellplätze) z. B. bei Veranstaltungen in der Eis- und Schwimmhalle genutzt werden kann.	Es gibt sich im Hinblick auf die Unterbringung von Stellplätzen für Reisebusse kein Vorteil für einen der beiden Standorte.
	0	0	

Schulbusverkehr	Abhängig vom Nutzungskonzept de mit der RSAG zu prüfen sein, ob die stelle notwendig wird und möglich i	e Einordnung einer Schulbushalte-	
	0	0	

Bedingungen zur technischen Ver- und Entsorgung des Standortes	Bei der Wahl der Einleitpunkte für das Regenwasser in den Dragunsgraben - Gewässer II. Ordnung Nr.: 2/1 (Standort 2) - beziehungsweise in den Schmarler Bach - Gewässer II. Ordnung Nr.: 2 hat der Wasserund Bodenverband folgende Hinweise und Forderungen: 1. Grundsätzlich sollten die Einleitmengen so berechnet sein, dass eine hydraulische Überlastung der Gewässer ausgeschlossen ist. 2. Die Einleitpunkte sind so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht be- bzw. verhindert wird. 3. Zu beachten ist, dass alle Einleitungen in diese Gewässer über das Schöpfwerk "Schmarler Bach" in die "Kleine Warnow" in Richtung "Unterwarnow" gepumpt werden. D.h., dass die benötigte Pumpenleistung berechnet und mit der vorhanden abgeglichen wird	Bei der Wahl der Einleitpunkte für das Regenwasser in den Dragunsgraben - Gewässer II. Ordnung Nr.: 2/1 (Standort 2) - beziehungsweise in den Schmarler Bach - Gewässer II. Ordnung Nr.: 2 hat der Wasserund Bodenverband folgende Hinweise und Forderungen: 1. Grundsätzlich sollten die Einleitmengen so berechnet sein, dass eine hydraulische Überlastung der Gewässer ausgeschlossen ist. 2. Die Einleitpunkte sind so zu wählen, dass eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht be- bzw. verhindert wird. 3. Zu beachten ist, dass alle Einleitungen in diese Gewässer über das Schöpfwerk "Schmarler Bach" in die "Kleine Warnow" in Richtung "Unterwarnow" gepumpt werden. D.h., dass die benötigte Pumpenleistung berechnet und mit der vorhanden abgeglichen wird	Die Hinweise können für beide Standorte im Rahmen der verbindlichen Planung berücksichtigt werden.

	0.1. 1	T
Anforderungen zur Einhaltung der	Schwimmbäder und Eishallen zählen zu den größten kommunalen	
Klimaschutzziele der HRO	Energieverbrauchern und belasten damit sowohl das CO2-	
	Emissionskonto, als auch den Stadthaushalt durch hohe Betriebskos-	
	ten. Die Kombination von Eishalle (hoher Abwärmeanfall durch Eisma-	
	schinen) mit Schwimmbad (hoher Wärmebedarf) ist eine energetisch	
	optimale Lösung, wenn eine direkte Abwärmenutzung realisiert wird.	
	Darüber hinaus wäre der Energieverbrauch des Gebäudes durch die	
	Konzeption im Passivhaus-Standard um ca. 50 % beim Strom- und beim	
	Wärmebedarf reduzierbar. Es ließe sich damit eine Betriebskostenein-	
	sparung von mehreren Hunderttausend Euro pro Jahr erzielen. Die	
	Bauphysik bei den beiden Extremklimata (feuchte Wärme und Eis) ist	
	im Passivhauskonzept unkritischer und führt zur längeren Lebensdauer	
	des Gebäudes und geringeren Sanierungsintervallen (Graue Energie	
	und Lebenszyklus). Diese Optimierung ist aus energetischen und Be-	
	triebskostengründen anzustreben. Beispiele für Passivhaus-Bäder sind	
	z.B. das Lippe-Bad in Lünen und das Bambados-Bad in Bamberg.	
	Mit Planungsbeginn ist ein Energiekonzept unter Einbeziehung der	
	Fernwärme und erneuerbarer Quellen, z.B. Dach- und Fassadenanla-	
	gen (Photovoltaik/ Solarthermie) vorzugsweise mit Begrünung oder	
	Abwärmenutzung zu erstellen. Außerhalb des Baukörpers entsteht	
	voraussichtlich kein weiterer Flächenbedarf für die Energieversor-	
	gung, der im Rahmen der Planung zu berücksichtigen wäre.	
	gung, der im kammen der Plandig zu berucksichligen ware.	

|--|

Die Anbindung an den ÖPNV ist am Standort Rotunde nicht optimal und aufgrund der Lage nur schwer verbesserungsfähig. Probleme der Erreichbarkeit zeig(t)en sich bereits bei der Nutzung der Messehalle als Test- und Impfzentrum. Wegen der überörtlichen Bedeutung einer Eis- und Schwimmhalle ist ein hoher Besucherandrang zu erwarten und auch gewünscht, der eine für alle Bevölkerungsgruppen komfortable und umwelt-freundliche Verkehrsanbindung aus kurzen Fußwegverbindungen, direkt erreichbare Radwege und eine unmittelbare Anbindung an leistungsfähigen	Durch die Stapelung der Funktionsbereiche Schwimmbad und Eishalle ließe sich der Flächenbedarf erheblich reduzieren, sodass Spielraum für eine städtebaulich attraktive Einordnung in den Stadtkontext am Hamburger Tor entstehen würde.	
ÖPNV erforderlich macht.	+	
Der Flächenverbrauch für die Eis- und Schwimmhalle ließe sich durch eine Stapelung der Funktionen erheblich reduzieren. Dies würde auch zu einem kompakteren Baukörper führen. Dies ist auch aus energetischen Gesichtspunkten (weniger Außenhüllfläche = weniger Energieverluste) anzustreben. Ein Beispiel dafür ist das Hallenbad mit Eishalle "Weyerli" in Bern / Schweiz.		
0	0	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage über die Standortentscheidung zur kombinierten Eis- und Schwimmhalle

Fördermittelbindung durch IGA	Für den Standort wurden Förder- mittel mit einer Zweckbindungs- dauer bis 2030 ausgereicht.	Für den Standort wurden Förder- mittel mit einer Zweckbindungs- dauer bis 2030 ausgereicht.	Für beide Standorte wurden Fördermittel mit einer Zweckbindungsdauer bis 2030 ausgereicht.
	0	0	
Wechselwirkungen mit vorhande-	Die inRostock GmbH betreibt neben der StadtHalle Rostock seit 2002		
nen Nutzungen	erfolgreich die HanseMesse Rosto		
	Beide Veranstaltungscentren sind a		
	und Kongresse, Shows und Konzert		
	wie gesellschaftliche Höhepunkte. I		
	ten ist die HanseMesse ein region		
	land. Ergänzt wird das Portfolio du		
	gen wie Kongresse und Konzerte. 2		
	Angebote in Schmarl.		
	Viele Messen benötigen aufgrund der positiven Entwicklung das umlie-		
	gende Freigelände und füllen mittlerweile die gesamte Hallenfläche.		
	Die Veranstaltungen in der Halle		
	Ausnahmen im Zeitraum September bis Mai, wobei in den Sommermo-		
	naten das gesamte Freigelände als		
	IGA-Park benötigt wird. Es erfolgt o		
	flächen.		

Der Bereich der Freifläche Nord wird bei mehreren Großmessen zur Erweiterung der Ausstellungsflächen dringend benötigt, ohne diese sind die Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt und wirtschaftliche Verluste durch verringerte Flächenangebote sind ebenso die Folge Aktuell und ggf. für länger wird diese Fläche vielfach wegen der Abstands- regelungen als einzige Möglichkeit der Erweiterung genutzt. Zudem dient die Fläche bei Großkongressen in der Regel als Fläche für temporäre Bauten. Eine Einschränkung dieser Möglichkeiten würde hohe wirtschaftliche Verluste zur Folge haben, da sie ohne Alternativen zu Ausschlusskriterien bei Kunden führen kann - Rostock damit als Austragungsort entfallen könnte. Die unmittelbare Nähe zur Tagungsrotunde sowie zur Messehalle birgt u.U. die Gefahr, dass es durch die eingebaute Technik in einer Eis- und Schwimmhalle (oft wird Kühl- und Lüftungstechnik im Außenbereich installiert) in den Bestandsgebäuden der Messe zu Nutzungseinschränkungen kommt.

Die vorhandene Anbindung an den ÖPNV direkt gegenüber dem S-Bahnhof Lütten Klein wäre optimal für den direkten Besuch der Eis- und Schwimmhalle (vorteilhafter als am Standort 2).

Zudem werden die Besucherströme - gerade in Wartebereichen im Außengelände - ohne lärmschützende Nachrüstungen Störungen der Veranstaltungen im Messezentrum und insbesondere der Tagungsrotunde mit sich bringen. Auch hier liegen bereits Erfahrungen der "Hellhörigkeit" vor, als noch die Brunnen im Betrieb waren oder große Schülergruppen den Park besuchten.	
Nur eine (einspurige) Zufahrt auf das Gelände könnte selbst an normalen Nutzungstagen der Eisund Schwimmhalle immer wieder zu einem Besucherrückstau führen - insbesondere bei Veranstaltungen in der Messehalle, aber auch wochentags durch die Aufund Abbauphasen, die mit einem hohen Aufkommen an LKW-Verkehr verbunden sind. Das betrifft die Nutzer der neuen Halle ebenso wie schon aktuell die Besucher des Landesmessezentrums und auch die Gäste des IGA-Parks.	

Eine hohe Konzentration der Mes	-
sen von September bis April (nich	it
selten ein wöchentlicher Wechse	
mit vielen Umbauten in der Nach	t)
und die Konzertsaison im Somme	
im IGA-Park könnten ganzjährig z	
Problemen bei der Zufahrt und	
mit der Parkplatzbenutzung füh-	
ren, wenn zusätzlich noch die Nu	<u>i-</u>
zer der Eis- und Schwimmhalle,	
ggf. auch zu Veranstaltungen dor	i,
auf die gleichen Flächen zurück-	
greifen müssen. Erschwerend ist	
zu berücksichtigen, dass für den	
Spielbetrieb von Ligasportclubs,	
z.B. Eishockey die gleiche Haupt-	
nutzungszeit wie für Messen gilt.	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage über die Standortentscheidung zur kombinierten Eis- und Schwimmhalle

Nach geltender Baugenehmigung besteht für die Messehalle ein Nutzungsvorrecht für die PKW-Stellplätze schon gegenüber dem IGA- Park. Das heißt, Großveranstaltungen im Park greifen auf die Parkplätze der Messe in Abstimmung mit den Großevents zurück. Wenn nun ein dritter Nutzer mit Besucherkapazitäten von weiteren 2.000 Plätzen sowie einem regelmäßigen Trainings - und Schwimmhallenbetrieb auf die gleichen Kapazitäten zurückgreifen würde, könnte dies zu Komplikationen führen. Der dichteste Parkplatz P 1 an der Messehalle wird immer der zuerst genutzte sein.

Der Hauptparkplatz für Nutzer wäre der P2 gegenüber der S-Bahn (Alte Warnemünder Chaussee) mit 414 Stellplätzen und 13 Behindertenparkplätzen. Das Parkplatzkonzept wäre nahezu unabhängig vom Messegelände und dem Parkplatz P1, es würde nur bei wenigen, sehr großen Veranstaltungen zu Überschneidungen kommen, denn der P2 würde automatisch als Hauptparkplatz genutzt werden bei "Großveranstaltungen" in der Eishalle könnte aber im Gegenzug der Bereich der Messehalle als zweiter Zugang bzw. auch als weitere Zufahrt genutzt werden und so lassen sich Besucherströme besser koordinieren (bei Standort 2 würde immer zuerst der P1 angefahren werden - Erfahrung aus Messenutzung).

Bei unterschiedlichen Durchführungskonzepten, insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen, ist eine Einzäunung des gesamten Messegeländes zwingend notwendig. Veranstaltungen mit höheren Sicherheitsstufen (Bundesparteitage, Internationale Konferenzen aber auch vereinzelte Konzerte) werden immer dazu führen, dass Geländebereiche gesperrt werden müssen. Dies ist zu berücksichtigen.	Sicherheitsrelevante Probleme bestehen hier nicht.	Unter der Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen mit den bestehenden Nutzungen der Messe und des IGA-Parks weist der Standort 2 weitaus weniger Konfliktpotenzial auf.
-	+	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage über die Standortentscheidung zur kombinierten Eis- und Schwimmhalle

Altlasten	Am Standort ist kein Altlastenverdacht bekannt.	Im Nordosten des Standortes Hamburger Tor wurde bei Untersuchungen einer Altablagerung (Handsondierungen - Teufe von 0,0 bis 1,0 m unter Geländeoberkante) im Jahr 1999 lokal eine Schadstoffbelastung des Bodens durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK - 14,2 mg/kg TS) festgestellt. Bei fünf der sieben Handsondierungen wurden anthropogene Auffüllungen angetroffen. Aufgrund der Ergebnisse der oberflächennahen Untersu- chung sind weitere punktuelle Boden-belastungen im Rahmen von Tiefbauarbeiten nicht sicher auszuschließen, die bei einer möglichen Entsorgung des Bo- denmaterials höhere Kosten verursachen würden.	
	+	-	